Ergebnisse der Arbeitsgruppen des 47. Strafverteidiger:innen-tages

AG 1 : Wieviel Laien braucht die Strafjustiz? Sind Schöff:innen entbehrlich? Was macht einen guten Richter, eine gute Richterin aus?

Sowohl auf dem Podium als auch im Plenum war die Frage nach der Erforderlichkeit der Laienrichter:innen unentschieden.

Es besteht weder aus dem Rechtsstaatsprinzip noch aus dem Demokratieprinzip eine Notwendigkeit an Schöff:innen im Strafverfahren festzuhalten, wenngleich die Laienrichter:innen eine Möglichkeit unmittelbarer Mitwirkung an der Staatsgewalt darstellen.

Eine größere Akzeptanz gerichtlicher Urteile aufgrund des Umstandes, dass Laienrichter:innen beteiligt sind, ist jedenfalls nicht belegt.

Schöff:innen können als Korrektiv für Berufsrichter:innen dienen. Insbesondere, da diese gezwungen sind, komplexe juristische Sachverhalte verständlich zu erläutern. Dies setzt jedoch voraus, dass sie besser als bislang in das Schöffenamt eingeführt werden und selbstbewusst ihre Rolle ausfüllen.

Ostasiatische Staaten — Japan, Taiwan, Südkorea — haben sich intensiv mit dem Schöffensystem in Deutschland befasst, kamen jedoch zu dem Schluss, ein Geschworenenprinzip einzuführen mit mindestens sechs Laien bei drei Berufsrichter:innen.

Soweit man sich für die Beibehaltung von Laienrichter:innen ausspricht, ist neben der besseren und umfassenderen Schulung auch daraufhin zu wirken, dass die Einführung der Schöff:innen vor einer Hauptverhandlung durch die Berufsrichter:innen unterbleibt und in der Hauptverhandlung stattfindet, soweit dies überhaupt erforderlich ist.

Sollte die aktuelle Strafprozessrechtsreform weitere Einschränkungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes / Beweismitteltransfer nach sich ziehen, so ist den Schöff:innen eine wesentliche Erkenntnisquelle genommen und eine sachgerechte Urteilsfindung nicht mehr möglich.

AG 2 : Wie steht es wirklich um das Ermittlungsverfahren der StPO? Reformbedarf, Digitalisierung und Verteidigungsrechte auf dem Prüfstand

Eine Verkürzung der Hauptverhandlung verschiebt die Wahrheitsfindung faktisch in das Ermittlungsverfahren.

Ein Ermittlungsverfahren ohne (angemessene) vollständige Dokumentation ist einer effektiven richterlichen Kontrolle weitgehend entzogen.

Digitale Beweiserhebung erfordert neue strafprozessuale Transparenzinstrumente.

Reformbedarf:

- Qualität statt Beschleunigung
- Qualitätsstandards für digitale Akten
- Transparente Metadaten
- Zugang zu Primärdaten
- Dokumentierte Auswertungsprozesse

AG 3 : Politische Strafverteidigung - Antifaschisten in Robe? Politische Strafverteidigung in Zeiten von Trump/Musk und AfD – Wofür stehen »Linksanwält:innen« heute?

»LinksanwältInnen« finden sich nicht nur unter den Strafverteidiger:innen. Sie verteidigen Mieter:innenrechte, unterstützen Flüchtlinge in ihren Verfahren, wehren sich gegen die Ausweitung von Abschiebehaft und setzen sich für Arbeitnehmer:innenrechte ein. Anwaltliches Handeln wirkt im gesamten politischen Diskurs.

Wir zeigen uns solidarisch mit von Kriminalisierung betroffenen Organisationen und protestieren gegen den Versuch, antifaschistischen Vereinigungen die wirtschaftlichen Grundlagen ihrer Arbeit zu entziehen, zum Beispiel durch Kündigungen von Bankverbindungen wie bei der Roten Hilfe.

Nach dem Ergebnis der Diskussion in der AG 3 ist festzustellen, dass das Erstarken der AfD und die sich parallel entwickelnde Verschiebung gesellschaftlich-politischer Positionen nach rechts nicht nur im allgemeinen gesellschaftlichen Klima, sondern auch auf gesetzgeberischer Ebene und in der beruflichen Praxis der Strafverteidigung eine beunruhigende Entwicklung nimmt. Die Erfahrungen mit dem rasanten autoritären Staatsumbau in den USA unter der zweiten Präsidentschaft des Donald Trump ist eine Warnung. Die Schaffung von Resilienz eines demokratischen Rechtsstaats gegen rechte Angriffe hat höchste Priorität.

Die Aufnahme des Schutzes der Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts in das GG wird bereits diskutiert. Auch die Autonomie der Anwaltschaft und insbesondere der Strafverteidigung gegenüber staatlichen Eingriffen sollte verfassungsrechtlich verankert sein. Ein rechtzeitiger Schutz vor Unterwanderung bei den Organisationen der Strafverteidiger:innen ist schon jetzt notwendig und machbar. Unser Leitbild — Demokratie, Menschenwürde und Vielfalt — sind mit der Mitgliedschaft in der AfD oder einer anderen rechtsradikalen Organisation nicht vereinbar.

AG 4 : Verteidigung in der Untersuchungshaft

Der Untersuchungshaftvollzug ist erheblich problembehaftet.

Besondere Problembereiche in den meisten europäischen Staaten — so auch in Deutschland - sind

- der überproportional hohe Anteil ausländischer Untersuchungsgefangener mit einer Reihe von Folgeproblemen für die Betroffenen und die Vollzugsorganisation (Diskriminierungsfragen, kumulierte Belastung in Verbindung mit aufenthaltsrechtlichen Fragen, sog. »Crimmigration«)
- die oft unvorbereitete Entlassung aus dem Untersuchungshaftvollzug, die in Deutschland bis zur Hälfte aller U-Gefangenen betrifft,
- schematisch angewandte Beschränkungen in der Haft bis hin zur faktischen Isolation,
- ein Haftregime, das wenig Zeit außerhalb der Zelle, geschweige denn sinnvolle Beschäftigung oder gar Entlassungsvorbereitung bietet.

Die Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder, die zwischen 2007 und 2010 in Kraft traten, haben hier offensichtlich wenig nachhaltige Verbesserungen erbracht.

Aus der mangelhaften Praxis der Vollziehung, die z.B. das Trennungsgebot zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen oft nicht berücksichtigt; Untersuchungsgefangene gegenüber Strafgefangenen in der Vollzugspraxis vernachlässigt und aus kriminologischer Sicht dazu führt, dass die sog, »pains of imprisonment« besonders stärker empfunden werden, kann gefolgert werden, dass die Untersuchungshaft faktisch bereits als Strafe wirkt.

Hier zeigt sich daher eine grundlegende Verkennung des rechtsstaatlichen Gebots, die Unschuldsvermutung zu respektieren: Danach ist jeder Anschein zu vermeiden, staatliche Stellen würden einen Beschuldigten bereits für schuldig halten. Gestaltet sich jedoch die Untersuchungshaft ebenso einschneidend — wenn nicht einschneidender als die Strafhaft — wird diesem Prinzip

nicht genüge getan. Zu fordern ist, dass die Praxis der Unschuldsvermutung auch in der Ausgestaltung des Vollzugs — sowohl mit Blick auf angeordnete gerichtliche Beschränkungen als auch in Bezug auf die Vollzugsorganisation — Rechnung trägt.

Dies gilt auch für die Praxis der Strafverteidigung, die verstärkt auf die gesetzmäßige Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges hinwirken muss.

Vor rund 15 Jahren wurde das U-Haft-Vollzugsrecht grundlegend reformiert. Obwohl spätestens seitdem feststeht, dass es keine Standardbeschränkungen geben darf, die über die Freiheitsentziehung selbst hinausgehen, sind diese an der Tagesordnung. Auch heute gibt es noch Ankreuz-Formulare für Beschränkungen nach § 119 StPO. Dies dürfte auch daran liegen, dass von den Rechtsschutzmöglichkeiten in diesem Bereich wenig Gebrauch gemacht wird.

§ 119a StPO bietet die Möglichkeit, nicht nur gegen Einzelmaßnahmen, sondern auch gegen allgemeine Regelungen in der Haft vorzugehen (BayObLG BeckRS 2025, 31235). Außerdem kann bei Untätigkeit der JVA schon nach drei Wochen das Gericht angerufen werden. Zusammen mit den Regelungen der Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder besteht damit eine brauchbare Grundlage, um gegen widrige Haftbedingungen vorzugehen.

Haftgrundbezogene Beschränkungen stellen nach dem Gesetzgeberwillen eine begründungsbedürftige Ausnahme im Einzelfall dar. Die standardmäßige Anordnung einer Vielzahl an Haftbeschränkungen ist daher rechtswidrig, erst recht, wenn diese auf andere Haftgründe gestützt werden als der Haftbefehl selbst.

Pauschale Behauptungen, undifferenzierte »Erfahrungssätze« oder bloße Gruppenzugehörigkeiten können eine Tatgenossentrennung nicht begründen. Eine — in Freiheit jederzeit mögliche — Abstimmung des Prozess- und Einlassungsverhaltens zwischen Mitbeschuldigten ist zulässig, solange nicht prozessordnungswidrig auf die Beweislage eingewirkt wird, wofür es konkrete Anhaltspunkte braucht. Prozessordnungsgemäßes Verhalten darf hingegen niemals zur Einschränkung von Beschuldigtenrechten führen.

Untersuchungshaft bei Jugendlichen ist immer mehr schädlich als nützlich.

Nach gesetzlicher Regelung darf Untersuchungshaft nur in Ausnahmefällen verhängt werden.

Verteidigung muss deshalb jede Anordnung von Untersuchungshaft bekämpfen. Gelingt es nicht, sie abzuwenden, ist auf Verkürzung der U-Haftdauer hinzuwirken.

Der Umstand, dass die Tätigkeit der Verteidigung im Untersuchungshaftvollzugsverfahren nicht gesondert vergütet wird, schneidet mittellose (pflichtverteidigte) Untersuchungsgefangene von der Geltendmachung vollzuglicher Rechte ab.

AG 5 : Alles Beweismittel oder was?

Die Diskussion um die Reform des Strafprozesses muss auch eine Diskussion um die Qualität der Beweisaufnahme und der verwendeten Beweismittel sein.

Der zunehmenden Privatisierung von Ermittlungen ist entschieden entgegenzutreten. Die Unterminierung der Justiz durch Unternehmen, die mit Hilfe unbegrenzter Ressourcen die faktische Hoheit über das Ermittlungsverfahren übernehmen, ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen. Sie macht aus den bereits von der Staatsanwaltschaft nicht leistbaren ergebnisoffenen Ermittlungen die geduldete Konstruktion von Narrativen als Ermittlungsergebnis, die den Unternehmen maximal nutzen — auf Kosten ausgewählter Mitarbeiter.

Die Professionalität des strafprozessualen Umgangs mit digitalen Beweismitteln hält mit der Entwicklung von deren Bedeutung in den Strafverfahren nicht Schritt. Es bedarf eines standardisierten Umgangs mit elektronischen Beweismitteln. Diese Standards müssen sicherstellen, dass für Daten deren Herkunft (Authentizität) und Unverändertheit (Integrität) durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik (z.B. Verwendung von sog. Write-Blocker, Berechnung von Hash-Summen über Datenmengen, Dokumentation des Umgangs mit den Daten) sichergestellt wird. Bei Datenanalyse-Methoden müssen die Standards der IT-Forensik (z.B. Anwendung wissenschaftlich geprüfter Methoden, Wiederholbarkeit des Analyseergebnisses und Dokumentation der Analyse sowie

Durchführung der Analyse durch geschultes Personal) gewahrt bleiben. In Fällen, in denen Daten oder die Ergebnisse von Datenanalysemethoden entscheidende Beweismittel darstellen, muss in der Regel deren Verlässlichkeit durch einen Sachverständigen geprüft werden.

Zur Optimierung juristischer Entscheidungsfindung sind Sensibilität für problematische Beweiserhebungen und deren Risiko für die Wahrheitsfindung erforderlich. Denn auch unzulässige bzw. pseudowissenschaftlich erhobene Beweise können unbewusst Entscheidungen negativ beeinflussen. Vielmehr braucht es eine aktiv offene Denkstruktur mit Prüfung alternativer Hypothesen auf Grundlage fundiert erhobener Beweise.

Die in den USA angewendeten Kriterien der Daubert-Standards gewährleisten eine Testbarkeit und Falsifizierbarkeit, Peer Review, bekannte und bestimmbare Fehlerrate, Existenz und Einhaltung von Standards. Auch in Deutschland sollten wissenschaftlich falsche Beweise frühzeitig aus dem Strafprozess ausgeschlossen werden, um eine auch unbewusste Beeinflussung der Richter:innen zu verhindern. Darüber hinaus sollten Wege gefunden werden, solche Beweise aus dem Ermittlungsverfahren zu halten; denn auch hiermit können erhebliche Repressalien einhergehen. Ferner sind bei neuen wissenschaftlichen Methoden, deren Zuverlässigkeit in Frage steht, mehrere Sachverständige, mindestens jedoch zwei, zu hören.

Fragwürdigen Beweismitteln, insbesondere aus dem Bereich der kriminalistischen Esoterik (Mantrailern, Super-Recognizern), ist entschieden mit den vorhandenen strafprozessualen Mitteln entgegenzutreten. Bei einer Reform der Strafprozessordnung sind Regelungen zu schaffen, die ein Einfließen fragwürdiger Beweismittel in die Hauptverhandlung verhindern. Bei wissenschaftlich nicht anerkannten und standardisierten Methoden ist dem Angeklagten das Recht auf Anhörung eines weiteren Sachverständigen einzuräumen. Die Einrichtung einer Beweismittelkommission, die Beweismittel bewertet und zur Standardisierung beiträgt, wird durch die Strafverteidiger angestrebt.

AG 6 : Überwacht, ausgewertet, verurteilt? Navigieren auf dem Datenmeer – Datensammlungen in Zeiten der StPO-Reform

Thema: Auswertung von IT-Systemen:

- Eine ergänzende Regelung — bzw. überhaupt eine Regelung hinsichtlich größerer IT-Systeme ist wünschenswert, bzw. notwendig.
- Eine Rechtsgrundlage für den Eingriff in das IT-Grundrecht existiert bisher nicht. Eine solche Rechtsgrundlage müsste mit einem Richtervorbehalt verknüpft sein.
- Der Ermittlungsrichter sollte im konkreten Einzelfall über den Umfang der Durchsicht der vorläufig sichergestellten Daten entscheiden.
- Die Beschuldigtenrechte bei der Auswertung von solchen Systemen sind besser zu schützen.

Thema Vorratsdatenspeicherung:

- Bei aller Datensammellust sind rechtstaatliche Aspekte nicht außer Acht zu lassen.
- Der aktuelle Referentenentwurf sieht eine freie Beweisermittlung durch die Ermittlungsbehörde ohne gerichtliche Kontrolle des Datenzugriffs vor.
- Eine Kontrolle, wer was warum einsieht, ist derzeit damit nicht gegeben. Dem aktuellen Entwurf ist kein Richtervorbehalt zu entnehmen.
- Ein solcher ist unbedingt in eine potentielle Novelle aufzunehmen.
- Zudem müssen die Speicherung von IP-Adressen, die Sicherungsanordnung und die Funkzellenauswertung auf schwere Kriminalität beschränkt werden.
- Eine enge zeitliche Befristung ist hierbei im Blick zu halten.

AG 7 : »Dysfunktionale« Verteidigung oder »dysfunktionale« Hauptverhandlung?

Die AG 7 hat sich mit der Thematik der sog. »dysfunktionalen« Verteidigung auseinandergesetzt. Diese wird aus Justizkreisen als wesentliche Ursache immer weiter zunehmender Verfahrensdauer gesehen, der effektiv durch geeignete Maßnahmen wie Einschränkungen des Beweisantragsrechts, Schaffung von Maßnahmen zur Disziplinierung der Verteidigung etc. zu begegnen sei.

Konfliktverteidigung ist Ausdruck eines rechtsstaatlich gewollten Diskurses, da sie das Strafverfahren als einen dialektischen Prozess begreift, in dem die materielle Wahrheit und faire Verfahrensbedingungen erst durch den offenen Streit zwischen den Verfahrensbeteiligten ermittelt werden. Sie ist somit kein bloßes Störmanöver, sondern ein funktioneller Bestandteil eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Hiervon zu unterscheiden ist eine sog. »Chaosverteidigung« die mit einem produktiven Konflikt nichts gemein hat. Ihr kann bei entsprechender Anwendung heute geltender prozessualer Regelungen hinreichend begegnet werden (Die §§ 244, 245 StPO liefern z.B. ein hinreichendes Handwerkzeug um auf »Klamauk« gerichteten Beweisanträgen effektiv entgegentreten zu können.) Die Strafprozessordnung bietet ein geeignetes Instrumentarium, um rechtsmissbräuchliche Verfahrensverzögerungen effektiv zu unterbinden.

Der bereits vollzogene sukzessive Abbau von Verteidigungsrechten hat zu einem vertieften Machtgefälle zwischen Justiz und Verteidigung geführt, dass durch eine transparente Verfahrensführung und Kommunikation zu kompensieren ist. Neben der Gewährleistung eines fairen Verfahrens ist diese geeignet, die Effektivität und Praxistauglichkeit des Verfahrens als Ganzes zu fördern.

Die Schaffung eines auf Kommunikation ausgerichteten Verfahrenssystems, eines (Grund-)Rechts auf kommunikative Beteiligung, ist ein rechtsstaatliches Instrument eines effektiven und modernen Strafverfahrens. Die Anreicherung der §§ 238, 244, 257, 257b und 257c StPO um Elemente einer kommunikativen Verhandlungsgestaltung stärkt die kommunikative Autonomie des Beschuldigten und fördert Effektivität und Effizienz des Strafprozesses.

Fazit: Mehr Kommunikation wagen!!!!

AG 8 : Beweistransfer und Unmittelbarkeitsgrundsatz

Das Unmittelbarkeitsprinzip ist — trotz seiner bereits bestehenden Einschränkungen — in unserer Prozesskultur unverzichtbar verankert. Es ist eine Ergänzung der Aufklärungspflicht aus § 244 Abs. 2 StPO, dient der Immunisierung gegenüber Fehlerquellen aus dem Ermittlungsverfahren (historisch bedingte Skepsis gegenüber rollenspezifischen Tendenzen bei polizeilichen Befragungen, die andernfalls unreflektiert in die Hauptverhandlung übertragen würden) und ermöglicht dem Angeklagten die effektive Ausübung seines Konfrontationsrechts aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK.

Die immer wieder diskutierte Ausweitung von audiovisuellen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, die sodann als Beweismittel durch Abspielen in die Hauptverhandlung eingeführt werden sollen, wird unabhängig von einem möglichen Zustimmungserfordernis abgelehnt.

Es fehlt an einer zureichenden Ausbildung der polizeilichen Vernehmungsbeamten — etwa mit Blick auf die Méndez-Prinzipien. Eine Verschiebung des Schwerpunkts in das Ermittlungsverfahren führt zwangsläufig zu einer Verschiebung der Verteidigertätigkeit in das Ermittlungsverfahren, was weitreichende organisatorische Folgen insbesondere bei der Gewährung des Anwesenheitsrechts bei mehreren Verteidiger:innen und auch kostenrechtliche Folgen in den Fällen der Pflichtverteidigung hat. Allem voran spricht aber das Konfrontationsrecht der Angeklagten gegen eine Beschränkung auf die audiovisuelle Vernehmung und sodann deren Einführung in die Hauptverhandlung, da selbst bei Beteiligung des Angeklagten und der Verteidigung der Sachverhalt in diesem frühen Stadium des Verfahrens noch nicht ausreichend feststeht, um das Konfrontationsrecht auch tatsächlich effektiv auszuüben.

Generell bedeutet ein immer großzügigerer Beweistransfer aus dem Ermittlungsverfahren ins Urteil eine Verurteilung nach Aktenlage. Die Wahrheitserforschung würde einer kriminalistischen Taktik im Ermittlungsverfahren preisgegeben, die derzeit von kriminalistischer List geprägt ist, statt von einem ernstzunehmenden erkenntnistheoretischen Konzept des Hypothesentestens. Die Hauptverhandlung wäre damit nur noch ein Ort der Inszenierung ohne echte Wahrheitssuche. Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung und das revisionsrechtliche Rekonstruktionsverbot mit eingeschränkter Kontrolle der Beweiswürdigung könnten nicht aufrechterhalten werden, wenn die „Wahrheit“ aus den Akten ohne kritischen Hauptverhandlungsdiskurs entwickelt würde. Fehler im Ermittlungsverfahren müssten statt über die von der Rechtsprechung erfundenen Korrektive der Beweiswürdigungs- oder Strafzumessungslösung mit in der deutschen Prozesskultur derzeit praktisch abgeschafften Verwertungsverboten bis hin zur »fruit of the poisonous tree«-Doktrin korrigiert werden. In Summe ist daher eine weitgehende Strukturreform der StPO durch weitgehenden Beweistransfer ohne eine Ausweitung der Rechte der Verteidigung und des Angeklagten im Ermittlungsverfahren und generell der Arbeitsweise aller Beteiligen, insbesondere der Polizei, nicht denkbar.

AG 9 : Verkürzte Verfahren: (vor-)schnelle (Vor-)Urteile!?

- Die AG 9 des Strafverteidigertages 2026 fordert die StPO-Kommission auf, das Strafbefehlsverfahren nicht auszuweiten sondern stattdessen Bagatelldelikte zu entkriminalisieren und die avisierten Neukriminalisierungen zu unterlassen!
- Keine öffentliche Zustellung von Strafbefehlen!
- Ein ausdrücklicher Verzicht auf einen Einspruch gegen den Strafbefehl ist zu erklären bzw. einem Strafbefehl muss ausdrücklich zugestimmt werden!
- Eine klare und verständliche Rechtsmittelbelehrung in verschiedenen Sprachen und in »einfacher Sprache« ist notwendig!
- Die Frist für die Verzichtserklärung/Zustimmung ist auf vier Wochen zu verlängern.
- Der Verweis in § 411 Abs. 2 S. 2 auf § 420 StPO ist zu streichen. Die Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips und des Beweisantragsrechts wie im sog. beschleunigten Verfahren ist im Strafbefehlsverfahren systemwidrig.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Forderungen der AG 6 Strafbefehlsverfahren auf dem 44. Strafverteidigertag 2023.